

Wichtige Information

Sofern ein Anspruch auf Befreiung von den Kosten für Ausleihe von Lernmitteln besteht, so besteht im Regelfall auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe!

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Übernahme der Kosten für ein Schulmittagessen
- Übernahme der Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf (Schulbasispaket),
- Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab Klasse 11,
- Übernahme der Kosten für Lernförderung und die
- Übernahme der Kosten für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Schülerinnen und Schüler, die

- Bürgergeld vom Jobcenter Hameln-Pyrmont,
- Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt des Landkreises oder
- Leistungen für Asylbewerber vom Landkreis

beziehen oder für die

- Kindergeld und Kinderzuschlag oder
- Kindergeld und Wohngeld

gezahlt wird, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen kann ich schon jetzt beantragen?

Zusammen mit der Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln können Sie einen Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf in Höhe von 130,00 € zum Schuljahresbeginn und 65,00 € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahrs beantragen.¹ Darüber hinaus können vorsorglich die Übernahme von Kosten für Lernförderung und eine Übernahme für das Schulmittagessen beantragt werden. Die Anträge auf Lernförderung und für das Schulmittagessen sind unverbindlich und verpflichten noch nicht zu einer Teilnahme, sichern jedoch im Bedarfsfall die rechtzeitige Übernahme der Kosten.

Warum sollte ich diese Leistungen schon jetzt beantragen?

Sofern Sie einen Antrag noch vor den Sommerferien stellen, ist sichergestellt, dass der Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf rechtzeitig vor Schulbeginn zur Auszahlung gelangt, die Kostenübernahme für das Schulmittagessen vor Schulbeginn geklärt ist und falls ein Lernförderbedarf festgestellt wird, unmittelbar mit der Lernförderung begonnen werden kann, ohne dass ein vorheriges Antragsverfahren durchlaufen werden muss.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Füllen Sie einfach den beigefügten Antrag vollständig aus. Diesen können Sie entweder zusammen mit der Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln in der jeweiligen Schule abgeben oder an die Leistungsbehörde schicken, die Ihnen die oben aufgeführten Leistungen gewährt. Auch kann dieser Antrag bereits bei der Einschulung in die Grundschule oder beim Wechsel in die weiterführenden Schulen bei der Anmeldung an der jeweiligen Schule gestellt werden.

Beim Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag oder Kindergeld und Wohngeld senden Sie den Antrag bitte stets an den Landkreis Hameln-Pyrmont und fügen Sie diesem eine Kopie des aktuellen Wohngeldbescheides/des Bescheides über die Gewährung des Kinderzuschlages und einen Nachweis bei, dass Sie das Kindergeld erhalten (Kontoauszug o.Ä.).

¹ Kinder die Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asyl beziehen, erhalten im Regelfall eine Kostenbefreiung für die Schulbuchausleihe – Bücher, die nicht über die entgeltfreie Schulbuchausleihe abgedeckt sind, können durch die Beantragung eines Mehrbedarfs aus der laufenden Sozialleistung finanziert werden.